

31. August 1977

**Recht
und Währung**

Betreff: **Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 465), geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 133) — Westvermögen-Abwicklungsgesetz (WAbwG) —**

Bekanntmachung über die Erfüllung von Ansprüchen

Vom 11. August 1977

(Bundesanzeiger Nr. 157 vom 24. August 1977)

Nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465) mache ich bekannt, daß die in den Abwicklungsverfahren über die Westvermögen der nachstehend genannten Kreditinstitute angemeldeten Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes befriedigt worden sind:

Lfd. Nr.	Name des Kreditinstitutes	früherer Sitz
1.	Spar- und Darlehnskasse Maxberg eG,	Maxberg
2.	Spar- und Darlehnskassenverein eG,	Sablat

Die Gläubiger der vorstehend genannten Kreditinstitute wurden durch den im Bundesanzeiger Nr. 4 vom 8. Januar 1974 veröffentlichten Gläubigeraufruf zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an können Ansprüche gegen die vorstehend genannten Kreditinstitute, die bisher noch nicht bei dem Treuhänder angemeldet oder wegen nicht fristgerechter Anmeldung von der Abwicklung ausgeschlossen worden sind, bei dem Treuhänder, dem

Deutschen Raiffeisenverband e. V., Postfach 30 41, 5300 Bonn 3,

geltend gemacht werden. Dieser hat die Ansprüche in Anwendung der §§ 2 bis 7 des oben genannten Gesetzes aus den verbliebenen Vermögen zu befriedigen. Hierbei handelt es sich um Ansprüche von Personen, die oder deren Rechtsvorgänger bei Schließung der Kreditinstitute im Jahre 1945 Ansprüche gegen die Kreditinstitute aus Guthaben oder sonstigen Forderungen hatten, hierauf bisher noch keine Entschädigung erhalten haben und spätestens am

Fernsprecher (06 11)
158-3079 oder 158-1

Vorgang
Mitt. 1008/64
Mitt. 1002/74

18. Dezember 1973 ihren Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) hatten oder einem ausländischen Staat angehörten, für den das Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 in Kraft getreten ist. Die Ansprüche aus Guthaben werden ab 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1973 verzinst. Die Ansprüche verjähren zwei Jahre nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Berlin, den 11. August 1977

V 4 — Z 23 — 21 101 206

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Im Auftrag

T h o m a s